

zügigkeit von Bürgern hat letztlich dazu geführt, dass ein beträchtlicher Anteil an Strafverfahren einen Auslandsbezug aufweist (das bezieht sich nicht nur auf grenzüberschreitende Straftaten, sondern auch auf Verdächtige ohne inländischen Aufenthalt oder anderer Staatsangehörigkeit, von den Opfern einmal ganz abgesehen). Welche europäischen Regelungen haben Auswirkung auf eine eventuelle Entscheidungskompetenz der Polizei? Wie ist eine diskriminierungsfreie Anwendung auf Inländer/Ausländer bzw. Aufhältige/Durchreisende sicherzustellen? Wiegen verfahrensökonomische Gesichtspunkte den Rechtsschutznachteil auf, der mit die Verlagerung der Einstellungsentscheidung auf die Polizeiebene verbunden ist? Denn nach europäischem Recht (Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens im Lichte der Auslegung des europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen *Gözütok* und *Brügge*) kommt erst einer Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft mit belastenden Charakter für den Verdächtigen eine Sperrwirkung für Strafverfahren in anderen Mitgliedstaaten der EU zu (*»ne bis in idem«*), nicht aber einer solchen Entscheidung durch die Polizei. Eine stärkere Berücksichtigung europäischer Entwicklungen hätte somit der Arbeit zweifellos (noch) größeres Gewicht verliehen.

Wolfgang Bogensberger

**Michael Jasch**  
**Perspektiven der polizeilichen Entscheidungs- und Strafrechtsmacht. Strafrechtsabschluss und Polizei in Deutschland und England. Frankfurt am Main: Books on Demand GmbH 2002. 308 Seiten, 29,90 €**

Karen Schobloch: Abolitionismus und Rechtsstaat

## Notwendige Wiederbelebung

Abolitionismus? Da war doch mal was ...? Fast vergessen scheint es, seit in der Kriminalpolitik abolitionistische Modelle vornehmlich aus den skandinavischen Ländern auch nach Deutschland übergriffen haben und zu einer kontroversen Dis-

kussion um die Berechtigung des Strafrechts geführt haben. In den vergangenen Jahren ist es – und dies nicht nur in Deutschland – still geworden um die Diskussion über die Abschaffung der Gefängnisse oder gar die Abschaffung des Strafrechts. Die große Zeit des Abolitionismus und der zahlreichen Veröffentlichungen hierzu scheint vorbei.

Erfreulich ist es daher, dass nun eine Arbeit vorliegt, die das alte Thema aufgreift und diesem gar neue Gesichtspunkte abgewinnen kann. Schobloch hat es sich zur Aufgabe gemacht, einige ausgewählte Vertreter abolitionistischer Theorien vorzustellen und deren Modelle an den (Mindest-)Grundsätzen rechtsstaatlicher Garantien zu messen.

Die Verfasserin folgt dabei, hierauf weist schon Jung in seiner Vorbemerkung hin, der Formel *»Strafrecht = (rechtsstaatliche) Kontrolle des Mißbrauchs von Macht«*. Allerdings entspricht dies nicht unbedingt der Vorstellung, die Abolitionisten von Strafrecht haben. Diese sehen Strafrecht gerade auch als Instrument der Macht, das zuweilen missbraucht werden kann.

Für ihre Untersuchung hat Schobloch die theoretischen Modelle von vier namhaften Vertretern einer kritischen Strafrechts-/Kriminalpolitik ausgewählt: Nils Christie (wobei man sich die Frage stellen kann, ob Christie je ein Abolitionist gewesen ist), Alessandro Baratta (Schobloch räumt in diesem Zusammenhang selbst ein, dass sie ein älteres sozialistisches Gesellschaftsmodell Barattas ihrer Studie zugrunde legt, das dieser selbst in späteren Jahren nicht mehr vertreten hat), Thomas Matthiesen und die in Deutschland mangels entsprechender Übersetzung eher weniger bekannten Arbeiten von Luk Hulsman.

Man mag sich darüber streiten, wie sinnvoll die Auswahl dieser »Protagonisten« ist, und es mag auch der eine oder andere Name (man denke nur an Herman Bianchi, dessen Arbeiten von Schobloch überhaupt nicht erwähnt werden) schmerzhaft fehlen. Es geht der Verfasserin jedoch nicht um eine Gesamtschau des Abolitionismus, sondern vielmehr darum, ausgewählte Modelle ihrer rechtsstaatlichen Analyse zu unterziehen.

Dieses Unterfangen verfolgt sie konsequent und zeigt die Schwächen auf, die abolitionistische Modelle in sich bergen. Im ersten Teil

stellt Schobloch die verschiedenen Theorien vor, die sie im weiteren Verlauf ihrer Arbeit dann einer Analyse unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Garantien unterzieht. Dabei kommt sie zu dem – wenig überraschenden – Schluss, dass die vorgestellten abolitionistischen Modelle rechtsstaatlichen Anforderungen in vielen Punkten nicht genügen, bzw. nach eingehender Betrachtung der abolitionistischen Inhalte hierin nur wenige rechtsstaatliche Grundsätze erhalten bleiben. Man kann sich jedoch die Frage stellen, ob abolitionistische Modelle dies überhaupt wollen. Schobloch misst das *fiktive* abolitionistische Modell an dem ebenso *fiktiven* Modell des »idealen« Rechtsstaats. Abolitionistische Modelle sind und waren indes immer auch bestrebt, Schwächen des Rechtsstaats aufzuzeigen. Insofern greift es ein wenig kurz, aufzuzeigen, warum und in welchen Bereichen die Modelle von Christie, Baratta, Matthiesen und Hulsman rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen. Abolitionistische Modelle beziehen sich in ihrer Theorie auf einen idealen Staat (bzw. ein ideales Gesellschaftsmodell), in dem rechtsstaatliche Garantien selbstverständlich, wenn nicht gar überflüssig sind. Nimmt man nur Christies Modell einer außerstaatlichen Konfliktregelung als Beispiel, so wird deutlich, dass *rechtsstaatliche* Garantien hier gar nicht erforderlich sind. Ein entsprechendes theoretisches Modell muss rechtsstaatliche Mindestanforderungen folglich auch nicht berücksichtigen.

Als Fazit sei festgehalten: Schoblochs Studie kommt zur rechten Zeit, um in einer kriminalpolitischen Grundhaltung, die auf härtere Strafen, aber auch eine Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze setzt, an das »alte« Modell des Abolitionismus zu erinnern und neue Denkwege aufzuzeigen. Unter dem Fokus »rechtsstaatlicher Grundsätze« betrachtet gelingt der Verfasserin eine neue, originelle Sicht auf alte abolitionistische Modelle, die allerdings – und dies folgerichtig – nicht zu überraschenden Erkenntnissen führt.

Mit der vorliegenden Untersuchung hat die Verfasserin indes eindringlich gezeigt, dass abolitionistische Modelle auch heute noch zum Nachdenken anregen und

fruchtbare Grundlage der wissenschaftlichen Diskussion sein können. Nach dem Lesen bleibt, auf eine (Neu-)Belebung der Diskussion um abolitionistische Gesellschaftsmodelle zu hoffen.

Kai Bammann

**Karen Schobloch**  
**Abolitionistische Modelle im Rechtsstaat**  
**Schweizerische Kriminologische Untersuchungen, Band 12**  
**Verlag Paul Haupt, Bern 2002**  
**277 Seiten, 42,- €**

Nadine Hohlfeld: Moderne Kriminalbiologie

## Lexikalische Vollständigkeit

Biologische Theorien zur Erklärung menschlichen Verhaltens haben Konjunktur. Dies schlägt sich insbesondere in der Kriminologie nieder, in der in den vergangenen Jahren eine Vielzahl alter Erklärungsansätze neu formuliert oder neue Erklärungsansätze entwickelt wurden. So vielfältig die unterschiedlichsten biologischen Theorieansätze sind, so undurchschaubar ist auf den ersten Blick der gesamte Bereich der kriminalbiologischen Erklärungsansätze menschlichen Verhaltens.

Licht in dieses Dickicht der verschiedensten Theorien versucht die Arbeit von Hohlfeld über die »moderne Kriminalbiologie« zu bringen.

Einen ersten inhaltlichen Schwerpunkt setzt die Verfasserin in ihrer Arbeit konsequenterweise mit einer Darstellung der Arbeiten und Ergebnisse Lombrosos. Hier wie im folgenden wird ein hohes Niveau der Arbeit deutlich, dass sich unter anderem auch darin niederschlägt, dass ein teilweise erhebliches Vorwissen von den LeserInnen verlangt wird. Das an Lombroso anschließende Kapitel über die kretschmerische Typenlehre zum Beispiel ist ohne fundiertere (Vor-)Kenntnisse nicht verständlich.

Der Missbrauch kriminalbiologischer Lehren im Nationalsozialismus ist laut Verfasserin nicht Thema der Arbeit und wird daher – der Aufgabenstellung entsprechend – aus der Bearbeitung bedauerlicherweise weitgehend ausgeklammert. Die Verfasserin geht ebensowenig